

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung

Amt für Bodenmanagement Büdingen



Amt für Bodenmanagement Büdingen
Bahnhofstrasse 33, 63654 Büdingen

Büro Dr. Thomas
Ritterstraße 8
61118 Bad Vilbel

Aktenzeichen (im Antwortschreiben bitte angeben)
4410B/8007B - 093/2014

Bearbeiter Elif Cimen
Telefon 06042-9612 251
Fax 06042-9612 300
E-Mail elif.cimen@hvbvg.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 25.09.2014
Datum 01.10.2014

Die allgemeinen Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung, auf die Datenquelle in der Planzeichnung hinzuweisen, wird berücksichtigt. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich daraus nicht.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Stadt Karben, Stadtteil Groß-Karben, Bebauungsplan Nr. 208-Lärmschutz Nordumgehung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Bebauungsplanes gebe ich für die Flurbereinigungs- und Katasterbehörde die folgende Stellungnahme zu landeskulturellen und bodenordnerischen Belangen sowie aus der Sicht des Liegenschaftskatasters ab:

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:
 - Keine Einwendungen
2. Fachliche Stellungnahme:
 - Zur Planung bestehen keine Anregungen oder Bedenken.
 - Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden Flurbereinigungsverfahrens.
 - Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden städtischen Bodenordnungsverfahrens, das unserer Verantwortung unterliegt.
 - Derzeit ist vom Amt für Bodenmanagement Büdingen kein neues Flurbereinigungs- bzw. städtisches Bodenordnungsverfahren im Bereich der Planung vorgesehen.
 - In Ihren Karten verwenden Sie die Geobasisdaten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) als Kartengrundlage. Durch das Akzeptieren des Ihnen beim Abruf dieser Daten eingeräumten Verwendungsrechtes für die amtlichen Daten haben Sie sich verpflichtet, einen Hinweis auf den Rechteinhaber in Ihre Produkte aufzunehmen. Bitte ergänzen Sie zukünftig alle Kartendarstellungen, in denen Sie die Geobasisdaten des ALKIS verwenden, um den folgenden Hinweis:
„Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation“.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen direkt an mich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Serba

(Serba)

Anregungen und Hinweise**Berücksichtigung in der Planung**

BOTANISCHE VEREINIGUNG für NATURSCHUTZ
in HESSEN e.V.
BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ DEUTSCH-
LAND Landesverband Hessen e.V.
DEUTSCHE GEBIRGS- und WANDERVEREINE
Landesverband Hessen e.V.
HESSISCHE GESELLSCHAFT für ORNITHOLOGIE
und NATURSCHUTZ e.V.

LANDESJAGDVERBAND HESSEN e.V.
NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.
SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD
Landesverband Hessen e.V.
VERBAND HESSISCHER FISCHER E.V.

Anerkannte Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz

Büro Dr. Thomas
Ritterstraße 8

61118 Bad Vilbel

Absender dieses Schreibens:

Olaf Eulitz (NABU)
Erich Kästner Str. 10
61184 Karben

Ulrike Loos (BUND)
Peter-Geibel-Str.5
61184 Karben

Stadt Karben – Stadtteil Groß-Karben
Bebauungsplan Nr. 208 – Lärmschutz Nordumgehung

03.11.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren und für die Übersendung der Planungsunterlagen.

Die Stellungnahme erfolgt im Namen der oben angegebenen Verbände, die nach §3 Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannt sind.

Sie wurde ausgearbeitet von NABU Karben / Olaf Eulitz. und BUND Karben / Ulrike Loos.

Wir beziehen uns auf die bereits erstellten Stellungnahmen vom 03. und 04.07.2014. Aus Sicht des Naturschutzes ändert sich an unserer Einschätzung nichts.

Die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen für den Ortsrand Groß-Karben wird anerkannt.

Der Bau der Nordumgehung verändert landschaftliche Strukturen und Zusammenhänge, ebenso wie auch zusätzliche Veränderungen bei der Grundwasserneubildung und führt zu Verlust von weiterer hochwertiger, landwirtschaftlicher Fläche. In Bezug auf das Landschaftsbild ist der mit dem Bau des Walls verbundene zusätzliche Eingriff trotz Berücksichtigung der vorgesehenen Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen auf dem Wall erheblich, was auch durch das Ausgleichsdefizit von 6.934 Punkten dokumentiert ist.

Dessen ungeachtet sind zusätzlich die Festsetzungen für Wall, Entwässerungsmulden, Wirtschaftswege und Restflächen unbedingt komplett und auf Dauer einzuhalten.

Keine Berücksichtigung in der Planung erforderlich, da keine weiteren Hinweise oder Anregungen zur Planung vorgebracht werden. Die allgemeinen Feststellungen, u.a. auch zur Straßenplanung, werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die in der angesprochenen Stellungnahme vorgebrachten Hinweise zur Eigenständigkeit der Wallplanung, zum Verfahren und zur Planfeststellung wurden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung haben sich daraus nicht ergeben.

Die Anregungen zum Umweltbericht und zur Pflanzliste wurden geprüft und durch die Überarbeitung in der Planung berücksichtigt. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen wurden textlich und zeichnerisch festgesetzt und sind damit selbstverständlich umzusetzen und langfristig zu sichern.

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung

Unter Punkt 4 der Planungsunterlagen – Umweltbericht – werden die Auswirkungen auf die Umwelt detailliert dargestellt. Die unter 4.7 dargestellten Maßnahmen erscheinen uns überlegt und angemessen. Sowohl die geplante lockere Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen als auch die genannten Vermeidungsmaßnahmen minimieren den Eingriff in die Landschaft. Durch den Wall wird auch der Ortsrand von Groß-Karben deutlich markiert.

Aus naturschutzrechtlichen Gründen bestehen daher aus unserer Sicht keine weiteren Einwände gegen den genannten Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

O.Eulitz, NABU

Ulrike Loos, BUND

Zur Kenntnisnahme:

Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises, Friedberg

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung

DEGES

Beschlussvorschlag zu 1.1

Die Hinweise zur Anpassung der Planungsunterlagen werden zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich daraus nicht. Die angesprochene Textpassage wird den Anmerkungen der Deges entsprechend verdeutlicht.

DEGES GmbH / Zimmerstraße 54 / 10117 Berlin

Büro Dr. Thomas
Ritterstraße 8
61118 Bad Vilbel

Bearbeiter

Frau Weser

Telefon: 030 202 43 - 716

Telefax: 030 202 43 - 790

E-Mail: weser@degas.de

Ihre Nachricht

v. 25.09.2014

Unsere Zeichen

C13P800

Datum

06. November 2014

**Stadt Karben – Stadtteil Groß-Karben
Bebauungsplan Nr. 208 – Lärmschutz Nordumgehung
Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der uns am 25.09.2014 per E-Mail zugesendeten Unterlagen können wir Ihnen erneut bestätigen, dass aus Sicht der uns übertragenen Aufgaben zur weiterführenden Planung, Bauvorbereitung und –durchführung der Straßen-, Brücken- und Landschaftsbaumaßnahmen zum Neubau der Ortsumgehung Karben/Groß-Karben grundsätzlich keine Bedenken gegen die beabsichtigte zusätzliche Lärmschutzverwaltung bestehen, wenn dadurch keine zusätzlichen Kosten für den Träger der Straßenbaulast im Rahmen des Baus und insbesondere nachgelagert im Rahmen der Unterhaltungspflichten zur getrennten Bewirtschaftung entstehen und die Straßenbaumaßnahme im geplanten Zeitraum realisiert werden kann.

Weiterhin nehmen wir zu den übergebenen Unterlagen wie folgt Stellung.

1. Begründung B-Plan Nr. 208 „Lärmschutz Nordumgehung“

- 1.1. Unter dem Punkt 2 „Verfahren und Geltungsbereiche“ (Seite 4) wird ausgesagt, dass die Ausführungsplanung dem Verlauf des Walls entsprechend angepasst werden muss. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 27.06.2014 unter Punkt 4 ausgeführt, setzen Anpassungen in der Ausführungsplanung zum Straßenbauvorhaben die Änderung bzw. Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses voraus. Seit August 2014 wird der erste Bauabschnitt zwischen dem Kreisverkehr an der L 3351 und der Anbindung an die bestehende K 246 gebaut. Die geplante Fertigstellung ist für 12/2014 vorgesehen. Eine Anpassung der Planungsunterlagen im Hinblick auf den zusätzlichen Lärmschutz kann daher in diesen Abschnitt nicht mehr erfolgen.

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung



Seite 2

Auch für den zweiten Bauabschnitt (von Bau-km 0+100 bis 2+069) sehen wir auf Grund des Vorlaufes bei der Bauvorbereitung keine Möglichkeit mehr, den beabsichtigten zusätzlichen Lärmschutz in den Planunterlagen zu berücksichtigen.

- 1.2. Auf der Seite 12, Punkt 4.7 „Landschaftspflegerische Maßnahmen“ wird unter anderem die „Minimierung der Dimensionierung der Entwässerungsmulden“ als bautechnische Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt. Die straßenbegleitenden Entwässerungsmulden dienen dem Sammeln, Versickern bzw. Ableiten von Oberflächenwasser. Die Dimensionierung erfolgt unter Berücksichtigung der geplanten bzw. vorhanden zu entwässernden Flächen und der Durchlässigkeit des anstehenden Bodens.
- 1.3. Seite 12 (letzter Absatz) enthält Aussagen zur Begrünung der Bankette und Mulden. Die Bankettbegrünung soll demnach mit einer kräuterreichen Saatgutmischung erfolgen. Der Wirtschaftsweg zwischen Bau-km 1+650 und 2+120 ist als Ersatz für unterbrochene Wirtschaftswege herzustellen und wird demnach vorrangig durch landwirtschaftlichen Verkehr genutzt. Für die Begrünung der Bankette als befestigte Seitenstreifen wird unsererseits die Regel-Saatgut-Mischung RSM 5.1 (Parkplatzrasen) vorgesehen. Um eine ausreichende Standfestigkeit zu gewährleisten und einem erhöhten Pflegeaufwand (durch eine üppige Vegetation) vorzubeugen, schlagen wir vor, zumindest für den infolge der zusätzlichen Verwallung überbauten und zu ersetzenden Wirtschaftsweg dieselbe Rasenmischung zu verwenden.
- 1.4. Für den Aufbau des geplanten Walls, sind aufgrund unserer Stellungnahme vom 27.06.2014, auf Seite 13 (Abs. 1) Hinweise in Ihre B-Plan Begründung übernommen worden. Um jedoch den Einbau von wurzelundurchlässigen Geotextil gänzlich auszuschließen, muss diese Festlegung auch klar als Forderung getroffen werden. Ein empfehlendes „sollte“ reicht nicht.
- 1.5. Bei der Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich (Punkt 4.8, Seite 13, Abs. 2) wird beschrieben, dass Flächen auszugleichen sind, die in der Planfeststellung mit Maßnahmen belegt waren und nun durch die Wallplanung tangiert werden. Hier ist richtig zu stellen, dass die Wallplanung nicht nur bereits durch die Straßenplanung belegte Flächen „tangiert“ sondern überplant.
- 1.6. In der Übersicht auf Seite 14 (Punkt 5.1) wird beim Absatz „Überlagerung“ der Bereich von Bebauungsplan und Planfeststellungsbeschluss definiert. Hierzu ist anzumerken, dass bereits beplante Flächen nicht aus dem Planfeststellungsbeschluss sondern den festgestellten Planunterlagen hervorgehen. Eine „Überlagerung“ kann daher nur aus dem Bebauungsplan und den Planunterlagen der Planfeststellung hervorgehen.
- 1.7. Bei der Definition der Wirtschaftswege (Seite 15) wird beschrieben, dass diese am äußeren Böschungsfuß des Walls verlaufen und auch durch die Öffentlichkeit nutzbare Wege sind. Hierzu möchten wir folgenden Hinweis geben: Der in unserer Planung abgestimmte trassenparallele Wirtschaftsweg (auf der Südseite der Trasse zwischen Bau-km 1+650 bis 2+120) wird als Ersatz für die unterbrochenen Wirtschaftswege hergestellt und dient somit vorrangig der Erschließung der anliegenden Flächen. Es ist beabsichtigt, diesen Wirtschaftsweg durch eine entsprechende Beschilderung (Z 260

Beschlussvorschlag zu 1.2

Der Hinweis zu den Entwässerungsmulden wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich daraus nicht.

Begründung

Die Aussagen im Bebauungsplan sollen verdeutlichen, welche Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Planung vorgesehen sind. Selbstverständlich werden dabei die erforderlichen Dimensionierungen für die Entwässerung eingehalten. Mit der Aussage soll lediglich klargestellt werden, dass im Sinne einer Eingriffsminimierung, die Flächen nicht überdimensioniert hergestellt werden.

Beschlussvorschlag zu 1.3

Die Anregung wird berücksichtigt. Die vorgeschlagene Saatgutmischung wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Beschlussvorschlag zu 1.4

Die Anregung, die spätere Ausführung im Detail im Bebauungsplan festzusetzen, wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Die genauen Details der Ausführung können nicht Gegenstand des Bebauungsplans sein. Der Bebauungsplan sichert die bodenrechtlich relevanten Veränderungen, die weitere Umsetzung dieser planungsrechtlichen Vorgaben sind Gegenstand der Ausführungsplanung.

Beschlussvorschlag zu 1.5

Die Anregung, das Wort ‚tangiert‘ durch ‚überplant‘ zu ersetzen, wird berücksichtigt.

Beschlussvorschlag zu 1.6

Die Anregung, die Begriffe ‚Planunterlagen der Planfeststellung‘ und ‚Planfeststellungsbeschluss‘ zu trennen, wird berücksichtigt.

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung

DEGES

Seite 3

mit Zusatzzeichen Z 1026-36) nur für den landwirtschaftlichen Verkehr frei zu geben. Mit einem geplanten Verbot für Krafträder, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge ist jedoch eine Nutzung dieses Wirtschaftsweges für den Radverkehr möglich.

- 1.8. Unter dem Punkt 5.4 „Weitere Inhalte der Planung – Sonstige Maßnahmen“ wird aufgeführt, dass die Baustelleneinrichtung ausschließlich auf den bereits fertiggestellten Flächen der Wirtschaftswegs zu errichten ist. Wir bitten jedoch zu bedenken, dass dadurch eine durchgängige Befahrbarkeit der Wirtschaftswegs durch landwirtschaftlichen Verkehr nicht gegeben sein könnte.
- 1.9. Auf Seite 17 wird unter dem Punkt „Kampfmittel“ beschrieben, dass bereits Untersuchungen zu Kampfmitteln im Rahmen der Straßenplanung stattgefunden haben. Die können wir nicht bestätigen. Gemäß der uns vorliegenden Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen vom 19.04.2007 bestand nach Auswertung von Luftbildern kein begründeter Verdacht auf Bombenblindgänger. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorlagen, war eine systematische Flächenabsuche entbehrlich.
2. Festsetzungen B-Plan Nr. 208 „Lärmschutz Nordumgehung“
 - 2.1. Bei der Begründung der Wirtschaftswegbankette (Punkt 2.1, Seite 2) zwischen Bau-km 1+650 und 2+120 ist der unter Punkt 1.3 der Stellungnahme zu beachten.
 - 2.2. Zur Untersuchung der Kampfmittel wird auf unseren Hinweis unter Punkt 1.9 verwiesen.
3. Pläne – Allgemein
 - 3.1. Die Darstellung der Ortsumgehung einschließlich der Nebenanlagen, ist mit den aktuellen Planunterlagen abzugleichen.
4. B-Plan Nr. 208 „Lärmschutz Nordumgehung“
 - 4.1. Die Darstellung der Baufeldgrenzen für die Ortsumfahrung ist mit der aktuellen Planung abzugleichen.
 - 4.2. Bei ca. Bau-km 2+130 existiert im Flurstück 77/1, Flur 15 der Gemarkung Groß-Karben ein Wegeflurstück. Dieses wird im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs der Ortsumfahrung unterbrochen und jeweils nördlich und südlich der Umfahrung an die L 3351 angeschlossen. Die Darstellung des südlichen Anschlusses ist aus den aktuellen Planunterlagen zu entnehmen und in die Darstellung des B-Planes einzuarbeiten.
5. Plan: Eingriffs-Ausgleichs-Planung - Planung
 - 5.1. Die farbliche Gestaltung des Wirtschaftsweganschlusses an die Ortsumfahrung bei ca. Bau-km 2+340 ist entsprechend ihrer Befestigungsart, als „Weg, versiegelt“ darzustellen.

Beschlussvorschlag zu 1.7

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Zusatz zum Nutzerkreis wird aus der Begründung herausgenommen. Planungsrechtliche Auswirkungen ergeben sich daraus jedoch nicht.

Begründung

Der Bebauungsplan setzt den Wirtschaftsweg als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Weg fest. Die spätere und in dem Schreiben angesprochene Beschilderung regelt den tatsächlichen Nutzerkreis und ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Um dem nicht vorzugreifen, wird der Texteintrag aus der Begründung heraus genommen.

Beschlussvorschlag zu 1.8

Der Hinweis zur Baustelleneinrichtung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich daraus nicht.

Begründung

Die durch die Vorgabe möglichen Einschränkungen sind zeitlich beschränkt und als vorübergehende Ausnahmesituation für den landwirtschaftlichen Verkehr hinzunehmen. Ohnehin werden sich über die zu bewirtschaftenden Flächen Möglichkeiten der Anfahrt ergeben.

Beschlussvorschlag zu 1.9

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Beschreibung wird entsprechend umformuliert.

Begründung

Der Hinweis stellt den bisherigen Untersuchungsstand klar. Inhaltlich ändert die Formulierung jedoch nichts an der Einschätzung, dass sich von den bisherigen Beurteilungen keine planungsrelevanten Hinweise ableiten lassen.

Beschlussvorschlag zu 2

Die Hinweise werden berücksichtigt (s.o. Abwägung zu 1.3 und 1.9).

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung

DEGES

Seite 4

- 5.2. Die Anschlüsse der beiden Wirtschaftswege an die L 3351 sind gemäß ihrer Befestigungsart, als „Weg, versiegelt“ darzustellen.
5.3. siehe Punkt 4.2

Mit freundlichen Grüßen

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH


Andrea Prangen
Abteilungsleiterin


Gabriele Weser
Projektbearbeiterin

Beschlussvorschlag zu 3

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Unterlagen werden aufeinander abgestimmt.

Begründung

Die Darstellungen entsprechen den bis zur Offenlage übermittelten Planunterlagen. Wenn sich dazu Veränderungen ergeben haben, sind diese abzugleichen.

Beschlussvorschlag zu 4

Die Anregungen werden berücksichtigt. Die Unterlagen werden aufeinander abgestimmt.

Begründung

Die Darstellungen entsprechen den bis zur Offenlage übermittelten Planunterlagen. Wenn sich dazu Veränderungen ergeben haben, sind diese abzugleichen.

Beschlussvorschlag zu 5

Die Anregungen werden berücksichtigt. Die Unterlagen werden angepasst.

Begründung

Die Darstellungen entsprechen den bis zur Offenlage übermittelten Planunterlagen. Wenn sich dazu Veränderungen ergeben haben, sind diese abzugleichen. Die Wege sind ihrer Befestigungsart entsprechend darzustellen.

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
POSTFACH 10 01 64, 76231 KARLSRUHE

Büro Dr. Thomas
Ritterstraße 8
61118 Bad Vilbel

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Keine Berücksichtigung in der Planung erforderlich, da keine weiteren Hinweise oder Anregungen zur Planung vorgebracht werden.

Begründung

Der in der angesprochenen Stellungnahme vorgebrachte Hinweis auf vorhandene Anlagen wurde zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung haben sich daraus nicht ergeben, da die vorhandenen Telekommunikationsanlagen im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen sind.

PTI 34, Ref PB3 Dieter Apel
+49 6181 89-8211
17.10.2014

Bebauungsplan Nr. 208 - Lärmschutz Nordumgehung, Karben, Groß-Karben

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 15.07.2014 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Dieter Apel

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung

DER MAGISTRAT

Stadtverwaltung · Postfach 13 40 · 61364 Friedrichsdorf
Amt: Stadtplanungs- und Hochbauamt
Büro
Dr. Thomas
Ritterstr. 8
61118 Bad Vilbel



Sprechzeiten der Verwaltung
Hugenottenstraße 55 · 61381 Friedrichsdorf

Montag - Freitag 8 - 12 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Telefonzentrale 0 61 72 / 731 - 0

Auskunft erteilt Robert Hohmann
Zimmer Nr. 303
Telefon 0 61 72 / 731 - 237
Telefax 0 61 72 / 731 - 306
eMail robert.hohmann@friedrichsdorf.de

Ihr Schreiben 25.09.14
Ihr Zeichen
Unser Zeichen 7 HO/bg
Datum 01.10.14

Keine Berücksichtigung in der Planung erforderlich, da keine Hinweise oder Anregungen zur Planung vorgebracht werden.

Stadt Karben – Stadtteil Groß Karben
Bebauungsplan Nr. 208 – Lärmschutz Nordumgehung
Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bebauungsplanentwurf werden weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Ulrich Nützel
Baurat

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Gelnhausen



Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1665, 63556 Gelnhausen

Magistrat der
Stadt Karben
Postfach 11 07
61174 Karben

Aktenzeichen	34c2-OUL3351/K246-W012/02-BE6.2
Dst.-Nr.	0510
Bearbeiter/in	Reina Köper
Telefonnummer	06051/832 202
Telefax	06051/832 171
E-Mail	reina.koeper@mobil.hessen.de
Datum	07. November 2014

Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr.208 "Lärmschutz Nordumgehung"
Offenlegung gemäß §3(2)BauGB

Stellungnahme/Festlegungen des HMWEVL vom 11.06.2014 per E-Mail
an das Stadtplanungs- und Architekturbüro Dr. Klaus Thomas
Schreiben des Stadtplanungs- und Architekturbüros Dr. Klaus Thomas
vom 27.05.2014
Stellungnahme der DEGES GmbH vom 27.06.2014, Az.: C131S1500
unsere Stellungnahme vom 04.07.2014, Az.: 34c2-OUL3351/K246-
W012/02-BE6.2
Schreiben des Stadtplanungs- und Architekturbüros Dr. Klaus Thomas
vom 25.09.2014
Stellungnahme der DEGES GmbH vom 06.11.2014, Az.: C13P800

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf den Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Ver-
kehr und Landesentwicklung vom 16.07.1998 (StAnz. 31/1998 S. 2326) neh-
men wir zu dem Bebauungsplan erneut wie folgt Stellung:

1. *Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher*
a) Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbe-
hörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:
Zum erneut vorgelegten Bebauungsplan behalten die grundsätzlichen
Aussagen unserer Stellungnahme vom 04.07.2014, Az.: 34c2-

Beschlussvorschlag zu 1a

Der Hinweis auf die angesprochenen Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen.

**Weitere inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich aus der seinerzeitigen
Stellungnahme von HessenMobil jedoch nicht.**

**In diesem Zusammenhang wird auf die im Rahmen der Abwägung zur Stellungnahme der
Deges genannten Ergänzungen verwiesen. Grundsätzliche Änderungen an der Planung
ergeben sich daraus ebenfalls nicht.**

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben die Festsetzungen zur Planung ergänzt bzw. verdeutlichen
die spätere Umsetzung. Aus den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Aussa-
gen zu 1.1 (allgemeiner Hinweis), 1.2 (Hinweise zur Planfeststellung) und 1.5 (vertragliche Rege-
lungen) haben sich keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben.

Die unter 1.3 vorgebrachten Hinweise zu den erforderlichen Fachplanungen wurden zur Kenntnis
genommen und sind zu gegebener Zeit zu berücksichtigen. Darüber hinaus war die Stellung-
nahme des Ministeriums bereits Gegenstand des Verfahrens und wurde entsprechend berück-
sichtigt. Der Hinweis zu den Pfliegewegen wurde dahingehend berücksichtigt, dass ein weiterer
Wirtschaftsweg im östlichen Abschnitt festgesetzt wurde. Der Hinweis zu den Werbeanlagen
wurde ebenfalls berücksichtigt, indem darauf hingewiesen wird, dass an und auf dem Wall keine
Werbeanlagen angebracht werden dürfen.

Der Hinweis auf den Baubeginn (1.6) wurde zur Kenntnis genommen. Auf die Bedingungen wird
in der Begründung hingewiesen.

Durch die von der Deges vorgebrachten Anregungen und Hinweisen ergeben sich redaktionelle
Ergänzungen bzw. vereinzelte Anpassungen auf Grund der zwischenzeitlich veränderten aktuel-
len Planunterlagen.

Anregungen und Hinweise

OUL3351/K246-W012/02-BE6.2 Gliederungspunkte 1.1, 1.2, 1.3 (Absätze 1 und 2), 1.5 und 1.6 weiterhin ihre volle Gültigkeit.

Für die Erarbeitung der Fachplanung und die weitere Bebauungsplanbearbeitung sind die in der Stellungnahme der DEGES GmbH vom 06.11.2014 detailliert aufgeführten fachplanerischen Besonderheiten zu beachten.

1. In der Begründung zum Bebauungsplan sind unter Gliederungspunkt 3.3
- b Ergänzende Regelungen ausgeführt, dass *voraussichtlich* für die Anlage und Unterhaltung des Walls sowie für die geplanten Pflanzmaßnahmen eine Verwaltungsvereinbarung auf der Grundlage einer abgestimmten Fachplanung erforderlich wird. Dies bitten wir unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 04.07.2014 unter 1.5 letzter Absatz getroffenen Aussagen in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend zu korrigieren.

Wir weisen erneut darauf hin, dass durch die Stadt Karben alle im Zusammenhang mit der zusätzlichen Verwaltung entstehenden Kosten zu tragen sind. Dies umfasst neben der Planung und dem Bau auch die künftige Unter- und Erhaltung durch die Stadt Karben.

Hinsichtlich der künftigen Zuständigkeiten und der Abgrenzung der künftigen Eigentumsverhältnisse sind konkrete Abstimmungen anhand der Fachplanung zwischen der Stadt Karben und Hessen Mobil erforderlich.

Für erforderliche Leitungsverlegungen oder -umlegungen auf dem zukünftigen Landesstraßengrundstück bitten wir um entsprechende Beteiligung / Information, so dass die entsprechenden Abstimmungen und vertraglichen Regelungen getroffen werden können.

2. Fachliche Stellungnahme:

a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan betreffen können, mit der Angabe des Sachstands:

Bau der Nordumgehung Groß-Karben im Zuge der L3351 und K246 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+248 durch die DEGES im Auftrag vom Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement;

› derzeit Baudurchführung 1.BA (Kreisverkehr und K 246 bis zum Bauende) durch die DEGES GmbH - geplante Fertigstellung bis Mitte Dezember 2014

› Frühjahr 2015 Baubeginn 2.BA (Bau des Brückenbauwerks über die Bahn bis zum Anschluss an den Kreisverkehr von Bau-km 0+100 bis Bau-km 2+069) durch die DEGES GmbH

b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund des Baufortschritts der Nordumgehung Karben und die noch zu erwirkende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde im Sinne von § 76 HVwVfG (Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens) eine zeitgleiche Realisierung der zusätzlichen Verwaltung im Zusammenhang mit den Bauarbeiten zur planfest-

Berücksichtigung in der Planung

Beschlussvorschlag zu 1b

Die Hinweise zu den ergänzenden Regelungen und insbesondere zu den Kosten werden berücksichtigt und in der Begründung verdeutlicht bzw. klargestellt. Weitere inhaltliche Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich daraus nicht.

Beschlussvorschlag 2

Die Angaben zu den Maßnahmen und zum Baufortschritt werden zur Kenntnis genommen, Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich daraus nicht.

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung

gestellten Nordumgehung nicht erfolgen kann (vgl. Stellungnahme der
DEGES GmbH vom 06.11.2014).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gezeichnet

Reina Köper

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung

Von: **Hans-Jürgen Kuhl** hjkuhl@gmx.de
Betreff: Stadt Karben-Stadtteil Groß-Karben, B-Plan 208, Lärmschutzwall Nordumgehung, Offenlage
Datum: 28. Oktober 2014 17:05
An: info@buerothomas.com
Kopie: Melanie Krieger melanie.krieger@karben.de



Keine Berücksichtigung in der Planung erforderlich, da keine Hinweise oder Anregungen zur Planung vorgebracht werden.

Sehr geehrter Herr Dr. Thomas,

der Ortsbeirat Groß-Karben hat bei seiner 20. Sitzung über den B-Plan 208, Lärmschutzwall Nordumgehung, an Hand der uns zugesandten Unterlagen beraten.

Einstimmiges Ergebnis der Beratung:

Der Ortsbeirat Groß-Karben hat keine Einwände gegen den vorgelegten B-Plan 208, Stand August 2014.

Mit freundlichen Grüßen
Hans-Jürgen Kuhl
Ortsvorsteher Groß-Karben

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung

Stadt Nidderau · Postanschrift: Postfach 11 17 · D-61123 Nidderau

Büro Dr. Thomas
Ritterstraße 8
61118 Bad Vilbel



Der Magistrat
Stadtbauamt
Sachbearbeiter/in Herr Schomburg
Abteilung Stadtentwicklung
Telefon-Durchwahl 06187 – 299 163
E-Mail Steffen.Schomburg@Nidderau.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Unser Zeichen 60-scho/bi
Aktenzeichen
Datum 21.10.2014

Keine Berücksichtigung in der Planung erforderlich, da keine Hinweise oder Anregungen zur Planung vorgebracht werden.

**Stadt Karben – Stadtteil Groß-Karben
Bebauungsplan Nr. 208 – Lärmschutz Nordumgehung
Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Magistrat der Stadt Nidderau hat in seiner Sitzung am 20.10.2014 über die oben genannte Offenlage des Bebauungsplans Nr. 208 der Stadt Karben beraten.

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Hartenfeller
stellvertr. Fachbereichsleiter
Stadtentwicklung und Bauwesen

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung



Keine Berücksichtigung in der Planung erforderlich, da keine Hinweise oder Anregungen zur Planung vorgebracht werden.

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH • Postfach 20 02 42 • D-60606 Frankfurt am Main

Dr. Klaus Thomas
Ritterstraße 8

61118 Bad Vilbel

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Solmsstraße 38

Telefon 069 213-05
Fax 069 213-81122
www.nrm-netzdienste.de
info@nrm-netzdienste.de

Fax, E-Mail

069 213-23558
koordination@nrm-netzdienste.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
25.09.2014

Unser Zeichen
N1-PM1 -cw

Telefon
069-213-23413


Datum
26.09.2014



Stadt Karben – Stadtteil Groß-Karben
Bebauungsplan Nr. 208 – Lärmschutz Nordumgehung
hier: Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Dr. Thomas,

auf Ihre Anfrage vom 25.09.2014 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 208 – Lärmschutz Nordumgehung der Stadt Karben grundsätzlich keine Einwände der NRM bestehen.

Freundliche Grüße

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Koordination


Kai Runge


Charmaine Wagner

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung



Wir für Oberhessen.
www.ovag-netz.de

ovag Netz AG Postfach 10 07 63 61147 Friedberg

Büro Dr. Klaus Thomas
Ritterstraße 8
61118 Bad Vilbel

Wilfried Crepaldi
Planung & Projektierung - EL/Cr/KK

Telefon 06031 82-1337
Fax 06031 82-1636
E-Mail wilfried.crepaldi@ovag-netz.de
Datum 17.10.2014

Stadt Karben im Stadtteil Groß Karben
Bebauungsplan Nr. 208 "Lärmschutz Nordumgehung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Überlassung der Unterlagen.

Wie in der Begründung unter Punkt 4.8 – Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich – angegeben, soll der externe Ausgleich auf dem Grundstück in der Gemarkung Okarben, Flur 3, Flurstück 36/9 erfolgen. Innerhalb dieser Fläche ist von der OVAG ein 20 kV-Kabel vorhanden. Die ungefähre Lage haben wir im Plan (Geltungsbereich 2) eingezeichnet und bitten um Darstellung im Bebauungsplan. Bei Bedarf können Sie die entsprechenden Bestandspläne anfordern. Zusätzlich besteht die Möglichkeit für die korrekte Eintragung der Trassen einer örtlichen Einmessung.

Wasserversorgungsanlagen der OVAG sind im Geltungsbereich 2 nicht betroffen.

Wir bitten die Stadt Karben, bei evtl. notwendig werdenden Erdarbeiten im Bereich unseres Kabels die ausführende Firma darauf aufmerksam zu machen, dass diese sich - um Störungen zu vermeiden - vor Arbeitsbeginn mit unserem **Netzbezirk Friedberg, Postfach 10 07 63, 61147 Friedberg (Außenlegend B 455 nach Dorheim), Tel. (0 60 31) 82 16 50** in Verbindung setzt.

Zusätzlich möchten wir noch darauf hinweisen, dass in den Bereichen, in denen Bepflanzungen vorgesehen sind, unser vorhandenes 20 kV-Kabel durch geeignete Maßnahmen zu schützen sind. Im Einzelfall bitten wir auch hier um Rücksprache mit unserem Netzbezirk Friedberg.

Zusätzlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 18.06.2014 - EL/Cr/KK -, und bitten um Beachtung unserer Anmerkungen.

Wenn unsere Belange berücksichtigt werden, haben wir keine Einwände gegen diesen Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Crepaldi
ovag Netz AG

Der Hinweis auf das in der Ausgleichsfläche verlegte Kabel wird berücksichtigt. Die Lage des Kabels wird in die Planzeichnung eingetragen. Die zu berücksichtigenden Abstimmungen im Rahmen der Ausführungsplanung werden textlich klargestellt.

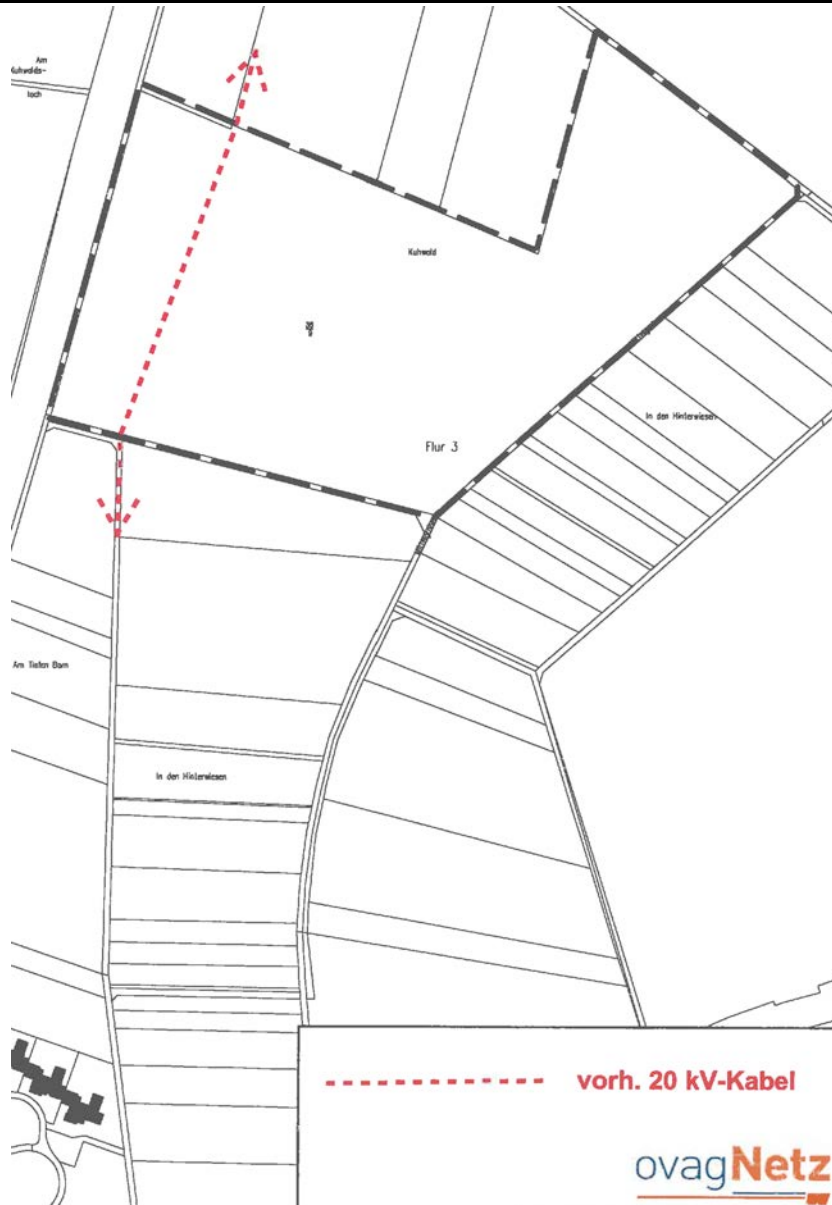
Dem in der erwähnten Stellungnahme vorgebrachten Hinweis zu den das Plangebiet tangierenden Kabeln wurde durch einen textlichen Hinweis bereits Rechnung getragen. Weitere Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Begründung

Die Hinweise zur Beachtung und Sicherung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen werden im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten sein.

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung



Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung

Von: rvd-wetterau.ppmh@polizei.hessen.de
Betreff: AW: Karben Offenlage B-Plan 208
Datum: 7. November 2014 11:55
An: info@buerothomas.com
Kopie: steinbacher@buerothomas.com



Keine Berücksichtigung in der Planung erforderlich, da keine Hinweise oder Anregungen zur Planung vorgebracht werden.

Verkehrspolizeiliche Belange des Regionalen Verkehrsdienstes Wetterau sind nicht betroffen. Von daher erfolgt keine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Lothar Weil
Polizeipräsidium Mittelhessen
Direktion Verkehrssicherheit/Sonderdienste
Regionaler Verkehrsdienst Wetterau
Grüner Weg 3
61169 Friedberg
Telefon 06031/601-188
Fax 06031/601-187
rvd-wetterau.ppmh@polizei.hessen.de

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41, 60054 Frankfurt am Main

Büro Dr. Thomas
Ritterstraße 8
61118 Bad Vilbel

Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: cs

Ansprechpartnerin: Frau Schradin
Abteilung: Planung
Telefon: +49 69 2577-1548
Telefax: +49 69 2577-1528
Schradin@region-frankfurt.de

22. Oktober 2014

Karben 6/14/Bp
Bebauungsplan Nr. 208 „Lärmschutz Nordumgehung“,
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband
FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Cornelia Schradin
Bereich Flächennutzungs- / Landschaftsplanung

Keine Berücksichtigung in der Planung erforderlich, da keine Hinweise oder Anregungen zur Planung vorgebracht werden.

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung

Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Magistrat
der Stadt Karben
Rathausplatz 1
61184 Karben

Unser Zeichen:

III 31.2-61d 02/01-116-

Ihr Ansprechpartner:
Zimmernummer:
Telefon/ Fax:
E-Mail:

Petra Langsdorf-Roth
3.11
06151 12 6328/12 8914
petra.langsdorf-roth@rpd.hessen.de
Datum: 6. November 2014

Bauleitplanung der Stadt Karben, Groß-Karben
Bebauungsplan Nr. 208 „Lärmschutz Nordumgehung“
Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus **regionalplanerischer Sicht** werden –wie bereits mit Stellungnahme vom 01. Juli 2014 ausgeführt- keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Erstellung eines Erdwalls zum Lärmschutz für angrenzende Wohnbebauung entlang eines Teilstücks der künftigen Nordumgehung geltend gemacht.

Aus Sicht der von mir zu wahrenen Belange **Landwirtschaft/Feldflur** nehme ich zu der oben genannten Planung wie folgt Stellung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat entlang der künftigen Nordumgehung Karben den Bau eines weiteren Lärmschutzwalls beschlossen. Für den Wall mit begleitendem Weg und übrigbleibenden Rest- bzw. Zwickelflächen werden 1,46 ha intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche beansprucht. Durch die Umsetzung der Maßnahme entsteht ein Ausgleichsdefizit von 6.934 Wertpunkten.

Das Plangebiet wird durch landwirtschaftliche Nutzungsstrukturen geprägt, wobei es sich um hochwertige landwirtschaftliche Flächen handelt, die im „Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen“ (LFS) in der höchsten Wertigkeitsstufe 1a aufgeführt sind.

Aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft ist die Beanspruchung der landwirtschaftlichen Flächen zu bedauern. Die Verrechnung des Ausgleichsdefizits mit der entsprechenden Punktezahl aus dem Ökokonto der Stadt Karben - und damit ohne weiteren Flächenverbrauch - wird dagegen ausdrücklich begrüßt, weshalb landwirtschaftliche Bedenken zurück gestellt werden.

Der den Wall begleitende Weg soll als landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) festgesetzt werden, da er für die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen notwendig ist.

zu Regionalplanung

Keine Berücksichtigung in der Planung erforderlich, da keine Anregungen zu den regionalplanerischen Belangen vorgebracht werden.

zu Landwirtschaft

Die Ausführungen zum Umgang mit landwirtschaftlich genutzten Flächen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich daraus nicht.

Der Hinweis zu dem Wirtschaftsweg wird zur Kenntnis genommen, Auswirkungen auf die Planung ergeben sich daraus nicht. Der Weg ist als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt, was auch die Nutzung als landwirtschaftlicher Weg mit einschließt.

Die Hinweise zu den Beeinträchtigungen und zur Mitteilung des Baubeginns werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich daraus nicht.

Begründung

Weitere ggf. erforderliche Nutzungseinschränkungen müssen durch verkehrsordnende Maßnahmen geregelt werden. Eine Festsetzung zur Einschränkung des Nutzerkreises ist im Rahmen des Bebauungsplans nicht möglich.

Die Hinweise zum weiteren Vorgehen haben keine Bedeutung für das Planungsrecht und sind im Rahmen der Ausführung bzw. des tatsächlichen Betriebs zu beachten.

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung

- 2 -

Beeinträchtigungen, die durch die Feldbewirtschaftung entstehen, wie beispielsweise Verschmutzungen, Getreidekörner usw., müssen durch die Allgemeinheit hin-genommen werden.

Der Ortslandwirt und die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen sind frühzeitig über den Beginn der Bau-maßnahmen zu informieren.

Hinsichtlich **naturschutzfachlicher Belange** wird festgestellt, dass von dem Vorhaben keine Schutzgebiete betrof-fen sind.

Im Bereich des Kreisels ist der Eingriffs- und Ausgleichs-Plan vom 06.08.2014 dahingehend zu überarbeiten. Dass die Überflughilfe (Hopover) für die Fledermäuse in der zur Ausführung kommenden Art dargestellt wird.

Im Planfeststellungsverfahren wurde im Bereich des Kreisels eine Querungshilfe für Fledermäuse durch eine ent-sprechende Bepflanzung zur Vermeidung der Tötung von geschützten Tieren vorgesehen. Dieses ist als wesentli-cher Beitrag zum Artenschutz somit noch vorzulegen.

Aus der Sicht der **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt** nehme ich wie folgt Stellung:

Bodenschutz West

Die Stellungnahme, nachstehend in kursiv wiedergegeben, vom 01.07.2014 ist weiterhin gültig:

Nachsorgender Bodenschutz

Die Begründung zum Bebauungsplanentwurf und der Vorentwurf des Umweltberichtes enthalten keine Aussage zu schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten und altlastverdächtigen Flächen (§ 2 Abs. 3-6 BBodSchG). Der Bebauungsplanentwurf selbst enthält unter 3. Allgemeine Hinweise eine Vorgabe zur Verfahrens-weise, wenn bislang unbekannte Bodenkontaminationen im Plangebiet angesprochen werden sollten. Der dargestell-ten Verfahrensweise kann ich zustimmen.

Der Planungsträger hat gemäß § 2 (1) BauGB Nachforschungen in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Meine eigene Überprüfung des Plangebietes erbringt, dass mir im Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungspla-nentwurfes unter Berücksichtigung des zum Überprüfungstermin 20.06.2014 verfügbaren Kenntnisstandes (Informa-tionsstand nach vorliegender Akten- und Kartenlage, ALTIS-Einträge) keine schädlichen Bodenveränderungen, Ver-dachtsflächen, Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 3-6 BBodSchG) bekannt sind. An dieser Stelle weise ich aber darauf hin, dass die Datenzulieferung seitens der Kommune noch unvollständig ist und nicht kontinu-ierlich erfolgt.

Vorsorgender Bodenschutz

Infolge der bereits vorliegenden Planfeststellung für das Straßenbauwerk ist der parallel verlaufende Lärmschutzwall in seiner Notwendigkeit aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht weiter in Frage zu stellen. Jedoch bedarf es im Plan-verfahren einer vollständigen Abwägung aller umweltrelevanten Aspekte, so auch zum Schutzgut Boden. Anderen-falls wäre von einem Abwägungsmangel auszugehen, welcher den Plan rechtlich angreifbar machen würde.

Bodenrelevante Bausteine des Um-weltberichtes	Notwendiger Detaillierungsgrad für den Umweltbericht	Bemerkungen
1. Boden: Ziele	Die Rechtsgrundlagen, welche die Ziele des Bodenschutzes beschreiben, sind in dem Um-weltbericht darzustellen: • § 1 BBodSchG, § 1 HAuBodSchG,	Der Umweltbericht ist entsprechend zu abzufassen.

Beschlussvorschlag zu Naturschutz

Die Anregung wird berücksichtigt, die Lage der Überflughilfe wird im Eingriffs- und Aus-gleichsplan verortet. Weitere Detaillierungen sind jedoch Gegenstand der Ausführungs-planung.

Begründung

Die Darstellung im Eingriffs- und Ausgleichsplan vertieft die naturschutzfachlichen Ziele und klärt die Vorgaben für die spätere Ausführungsplanung. Das grundsätzliche Erfordernis der Überflug-hilfen ist im Bebauungsplan ausreichend textlich festgesetzt.

Beschlussvorschlag zu Bodenschutz

Die unverändert vorgetragenen Hinweise zum Detaillierungsgrad des Umweltberichts be-züglich der bodenrelevanten Belange führen zu keinen weiteren Auswirkungen auf die Planung.

Begründung

Die in der seinerzeitigen Stellungnahme vorgebrachten Hinweise wurden in dem für die Bauleit-planung relevanten Umfang in der Planung bereits berücksichtigt. Die planungsrelevanten As-pekte des Schutzgutes Boden wurden – wie bei allen Schutzgütern – im Rahmen der Planfest-stellung geprüft, abgewogen und kompensiert. Durch die Erweiterung des Geltungsbereichs er-geben sich hierzu keine grundsätzlich neu zu beurteilenden Aspekte. Die zusätzlichen Auswir-kungen auf den Boden sind vernachlässigbar, da einerseits der Betrachtungsraum der Planfest-stellung einen größeren Korridor, als für die eigentliche Verkehrsfläche erforderlich, beurteilen musste. Weitergehende Untersuchungen zur Bodenfunktion, Bodenvorbelastung und Erheblich-keit sind im Rahmen der Bauleitplanung aufgrund von Art und Größe der Eingriffe nicht erforder-lich bzw. planungsrechtlich nicht relevant.

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung

- 3 -

	• § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG, • Bodenschutzklausel nach § 1A BauGB,	
2. <i>Boden und Bodenfunktionen: Bestandsaufnahme</i>	Hier muss eine Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen erfolgen. – Grundlage: soweit vorhanden BFD5L bzw. zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung (BodenViewer). – Zusätzlich sind Aussagen zu einer möglichen Archivfunktion zu machen. – Weiterhin sollen Aussagen zur Empfindlichkeit (Verdichtung, Versauerung, Entwässerung), Vorbelastung (s.u.) und Nutzungshistorie getroffen werden. Wichtig für eine mögliche Gefährdung von Bodenfunktionen: höhere Empfindlichkeit gleich höhere Schutzwürdigkeit.	Der Umweltbericht ist entsprechend zu abzufassen.
3. <i>Bodenvorbelastungen</i>	Siehe Anforderung unter „Nachsorgender Bodenschutz“, d.h. die planaufstellende Kommune hat eine eigenständige Prüfung des Standortes durchzuführen. Die bei mir vorliegende Datenbasis geht auf die Meldungen der Stadt Karben zurück. Eine kontinuierliche Meldepraxis existiert jedoch noch nicht, sodass mein Datenstand unvollständig ist.	Der Umweltbericht ist entsprechend zu abzufassen bzw. die Begründung des Bauungsplanentwurfes ist entsprechend zu ergänzen.
4. <i>Boden: zusammenfassende Bewertung</i>	Schlussfolgerung aus Bestandsaufnahme und Vorbelastung für das Schutzgut Boden insgesamt.	Der Umweltbericht ist entsprechend zu abzufassen.
5. <i>Boden: Erheblichkeit</i>	Die Erheblichkeit soll aus der betroffenen Flächengröße, der Tiefe des Eingriffs, dem bestehenden Funktionserfüllungsgrad und der zu erwartenden Funktionsminderung abgeleitet werden. Der Grad der Erheblichkeit stellt einen Maßstab dar, Ausgleichs- und/oder Verminderungsmaßnahmen bemessen zu können.	Der Umweltbericht ist entsprechend zu abzufassen.
6. <i>Boden Auswirkungsprognose bei Nichtdurchführung Planung</i>	Kurzer Hinweis auf die Beibehaltung des Ist-Zustandes.	Der Umweltbericht ist entsprechend zu abzufassen.
7. <i>Boden Auswirkungsprognose bei Durchführung Planung</i>	Die in Kap. 4.5 Schutzgutbezogene Bewertung dargelegte Prognose ist hinsichtlich der tatsächlich betroffenen Bodenfunktionen zu präzisieren.	Der Umweltbericht ist entsprechend zu abzufassen.
8. <i>Boden Vermeidung und Verminderung</i>	Bodenbezogene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden für das Plangebiet selbst in Kapitel 4.7 Landschaftspflegerische Maßnahmen auch für den Boden bereits in ausreichendem Maße beschrieben. Maßnahmen, welche die baubedingt zu erwartende Beeinträchtigung des zum Plangebiet benachbart gelegenen Bodens begrenzen sollen, werden bereits in Kap. 4.7 Landschafts-	Der Umweltbericht könnte weiter konkretisiert werden, z.B. um Anweisungen für die baubedingte Anlieferung (Vor-Kopf-Anlieferung, sodass keine Wendemanöver notwendig werden).

Anregungen und Hinweise**Berücksichtigung in der Planung**

- 4 -

	<i>pflegerische Maßnahmen beschrieben.</i>	
9. Boden Ausgleich	<i>Der in Kap. 4.1 Grundsätzliche Bewertung gegebene Hinweis, dass Ausgleichsmaßnahmen, welche für die Planfeststellung bereits festgelegt wurden, auch für die Bauleitplanung Lärmschutzwall gelten, ist hinsichtlich des Bodens zu konkretisieren.</i>	<i>Der Umweltbericht ist in Kap. 4.1 entsprechend zu ergänzen.</i>
10. Boden Planungsalternativen	<i>Bei der Beschreibung der baulichen Planungsalternativen in Kapitel 4.6 Alternativprüfung ist auch die jeweilige Auswirkung auf den Boden darzulegen.</i>	<i>Die Darstellung von räumlichen Planungsalternativen ist in diesem Fall wegen der Verknüpfung mit dem planfestgestellten Straßenbauprojekt nicht angezeigt. Aus alleiniger Sicht des Bodenschutzes wäre eine Förderung passiver Schallschutzmaßnahmen sicherlich die Maßnahme mit dem geringsten Bodenverbrauch. Auch bei einer Lärmschutzwand ginge weniger Boden bzw. Bodenfunktionen verloren.</i>
11. Boden Methoden Schwierigkeiten Lücken	<i>Soweit in diesem Fall erforderlich, sind Hinweise auf fehlende Datengrundlagen in geeignetem Maßstab und Folgerungen daraus darzulegen.</i>	<i>Eine geeignete Datenbasis ergibt sich definitiv über den Bodenviewer Hessen.</i>
12. Boden Monitoring	<i>Ein Monitoring wird noch nicht beschrieben und auf die Überwachung der Planung im Bauzustand wird über die in Kap. 4.7 aufgeführte bodenkundliche Baubegleitung nicht näher aus der Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes eingegangen.</i>	<i>Der Umweltbericht ist entsprechend zu ergänzen.</i>
13. Boden allg. Zusammenfassung		<i>Es ist zu prüfen, ob der Umweltbericht um eine bodenbezogenen Zusammenfassung zu ergänzen ist.</i>

Beschlussvorschlag zu Immissionsschutz

Der Hinweis zur Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes wird zur Kenntnis genommen, Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Begründung

Im Rahmen der Straßenplanung (Planfeststellung) haben bereits Einschätzungen zu Kampfmitteln stattgefunden. Weitere Untersuchungen sind für den Wall nicht erforderlich. Die Vorgaben zum Umgang mit Funden sind textlich klargestellt.

Immissionsschutz

Aus der Sicht des Dezernates 43.1 bestehen keine Bedenken.

Der **Kampfmittelräumdienst** wurde nicht beteiligt. Eine Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes im Rahmen von Bauleitplanverfahren erfolgt ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln gegeben werden. In dem mir von Ihnen zugewiesenen Bauleitplanverfahren sind keine Hinweise dieser Art enthalten. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714. Schriftlich Anfragen an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Petra Langsdorf- Roth

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung



Wetteraukreis

Wetteraukreis - Postfach 10 06 61 - 61167 Friedberg

Büro Dr. Thomas
Ritterstr. 8
61118 Bad Vilbel

Der Kreisausschuss

Fachdienst Bauordnung, Fachstelle 4.5.5
Brandschutzdienststelle -Vorbeugender Brandschutz-

61169 Friedberg/H., Europaplatz
<http://www.wetteraukreis.de>

06031 83-0

Auskunft erteilt Herr Kinnel

Tel.-Durchwahl 83-4550

E-Mail Michael.Kinnel@wetteraukreis.de

Fax / PC-Fax 06031 83-914550

Zimmer-Nr. 318 Gebäude B

Aktenzeichen 25852-14-BB-

Kassenzeichen

Datum 09.10.2014

Keine Berücksichtigung in der Planung erforderlich, da keine Hinweise oder Anregungen zur Planung vorgebracht werden.

Az.: 25852-14-BB- (Aktenzeichen bitte immer angeben)

Vorhaben: Anhörung TÖP gem. §4 (2) BauGB; Bauleitplanung der Stadt Karben
- Stadtteil Groß-Karben; B.-Plan Nr.208 "Lärmschutz
Nordumgehung"; hier: Stellungnahme Vorbeugender Brandschutz

Grundstück:
Gemarkung: Groß-Karben

Flur:
Flurstück:

Objekt-Nr.:

Oberobjekt:
Bezeichnung:

Stellungnahme Fachstelle 4.5.5 – Vorbeugender Brandschutz

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwendungen und Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Kinnel

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung



Wetteraukreis

Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

Büro Dr. Thomas
Ritterstr. 8
61118 Bad Vilbel

Der Kreisausschuss

Fachdienst Wasser- und Bodenschutz

61169 Friedberg, Homburger Str. 17
0 60 31/83 4240

Auskunft erteilt	Herr Buch
Tel.-Durchwahl	83 4405
E-Mail	thomas.buch@wetteraukreis.de
Fax	06031/83 4444
PC-Fax	06031/83 914405
Zimmer-Nr.	225
Aktenzeichen	4.1.3-142-096/10-02

Datum 06.10.2014

**Die Anregung wird berücksichtigt und in den Textteil des Bebauungsplans übernommen.
Inhaltliche Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich daraus jedoch nicht.**

Begründung

Der Hinweis ist für die Ausführung von Relevanz.

**Bauleitplanverfahren der Stadt Karben - Stadtteil Groß-Karben;
Bebauungsplan Nr. 208 „Lärmschutz Nordumgehung“**

Ihr Schreiben vom 25.09.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorgelegte Planung haben wir aus Sicht der von uns zu vertretenden fachlichen Belange
keine grundsätzlichen Bedenken.

Zum Thema Bodenschutz halten wir folgende Ergänzung der textlichen Festsetzungen für sinnvoll:

Beim Einbau von Bodenmaterialien in den Lärmschutzwall ist dafür Sorge zu tragen, dass die
Anforderungen der Bodenschutzrechtes, insbesondere die umwelttechnischen Anforderungen der
Bundesbodenschutzverordnung und des Abfallrechtes bei der Verwertung von Bodenmaterial
eingehalten werden. Hierzu ist eine fachtechnische / gutachterliche Baubegleitung und
Dokumentation erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Buch

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung



Wetteraukreis, Europaplatz, Gebäude B, 61169 Friedberg,
Fachdienst Gesundheit und Gefahrenabwehr

Büro Dr. Thomas
Ritterstraße 8

61118 Bad Vilbel

Der Kreisausschuss
Fachdienst Gesundheit & Gefahrenabwehr
-Kommunalhygiene und Amtsärztlicher Dienst-
61169 Friedberg, Europaplatz
Internet: <http://www.wetteraukreis.de>
☎ 0 60 31 / 83 - 0

Auskunft erteilt	Herr Goltz
Tel.-Durchwahl	23 20
E-Mail	markus.goltz @wetteraukreis.de
Telefax	23 10
Zimmer-Nr.	196, Gebäude B
Kassenzeichen	
Aktenzeichen	2.3.2.
Datum	02.10.2014

Keine Berücksichtigung in der Planung erforderlich, da keine Hinweise oder Anregungen zur Planung vorgebracht werden.

Bebauungsplan Nr. 208 „Lärmschutz Nordumgehung“, Anhörung TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB,
Ihr Schreiben vom 25.09.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Fst. 2.3.2 bestehen hinsichtlich des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Goltz
Facharzt

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung



Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

Planungsbüro Dr. Klaus Thomas

Ritterstr. 8
61118 Bad Vilbel

per E-Mail

Der Kreisausschuss

Fachdienst Landwirtschaft

61169 Friedberg, Homburger Str. 17
http://www.wetteraukreis.de

0 60 31 / 83 – 0

Auskunft erteilt Silvia Bickel
Tel.-Durchwahl 83-4204
E-Mail silvia.bickel@wetteraukreis.de
Fax / PC-Fax 83-914294
Zimmer-Nr. 124
Aktenzeichen 4.2.1 / Bi S – 141001

Datum 13.10.2014

Stadt Karben, B.-Plan Nr. 208 „ Lärmschutz Nordumgehung “, Beteiligung gem. § 4 (2) u. § 3 (2) BauGB

**Wetteraukreis - FD 4.2 Landwirtschaft -, Az.: 141001, Ansprechpartnerin: Frau Silvia Bickel
Fachliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir nachfolgende Bedenken und Anregungen zu dem o. g. Bebauungsplan.

Erhebliche Bedenken

1. Nach der jetzigen Planung endet der Lärmschutzwall und der neu entstehende Wirtschaftsweg mitten auf einer Ackerfläche. Dies führt zu einer unakzeptablen Zerstückelung des vorhandenen Ackers, zumal hier zusätzlich ein Wendehammer für den Wirtschaftsweg gebaut werden soll. Zumindest der Wirtschaftsweg sollte bis zum nächsten Querweg weitergeführt werden, damit hier kein Wendehammer notwendig wird.
2. Als Ausgleichsmaßnahme wird die Fläche in Okarben Fl. 3, Flst. 36/9 angegeben (siehe Karte zum Geltungsbereich 2). Bei dieser Fläche handelt es sich u. a. um sehr gute, bewirtschaftete Ackerflächen. Da für die künftige Trasse der Nordumgehung Karben sowie für den Bau des Lärmschutzwalles bereits sehr gute Böden verlorengehen, sollten für Ausgleichsmaßnahmen keine weiteren ackerbaulich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden. Nach § 2 (3) der Kompensationsverordnung sollen Kompensationsmaßnahmen nur auf Flächen durchgeführt werden, die für die ackerbauliche Nutzung von untergeordneter Bedeutung sind. Eine untergeordnete Bedeutung kann bei Flächen angenommen werden, deren Ertragsmesszahl höchstens 45 beträgt. Falls es sich nur um die Teilfläche, der bereits umgesetzten Ökokontomaßnahme (0,78 ha Grünland aus der Produktion genommen) handelt, haben wir keine Bedenken. Die Fläche sollte dann entsprechend gekennzeichnet werden.

Anregungen

1. Der neu entstehende Wirtschaftsweg (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) sollte als landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg festgesetzt werden, da er für die Erschließung der angrenzenden Flächen notwendig ist. Wird ein landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg durch die Allgemeinheit benutzt (Spaziergänger, Fahrradfahrer etc.) müssen die Beeinträchtigungen, die durch die Feldbewirtschaftung entstehen (verlorene Bodenpartikel, Getreidekörner etc.) hingenommen werden. Wird ein öffentlicher Weg ausgewiesen, kann dies zu versicherungstechnischen Problemen (Haftung bei Unfällen in Folge der konkurrierenden Nutzung etc.) führen.

Beschlussvorschlag zu Bedenken 1.

Die Anregung, den Wirtschaftsweg bis zum nächsten Querweg fortzuführen, wird nicht berücksichtigt. Der Wirtschaftsweg ist in der den Zielen des Bebauungsplans entsprechenden und damit für die Pflege des Wall erforderlichen Länge festgesetzt.

Begründung

Für eine über die Ziele des Bebauungsplans hinausgehende Wegeplanung werden keine zwingende Gründe gesehen, da die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen durch das vorhandene Wegenetz ausreichend erschlossen sind. Die nicht erforderliche Fortführung des Wirtschaftsweges würde darüber hinaus zu weiteren Verlusten an landwirtschaftlicher Fläche führen.

Beschlussvorschlag zu Bedenken 2.

Die Hinweise zu der Ausgleichsfläche werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich daraus nicht.

Begründung

Bei der Ausgleichsmaßnahme handelt es sich um die 2008 erfolgte Umnutzung einer Teilfläche des Ackergrundstücks. Dabei ist die Bewirtschaftung von intensiv zu extensiv umgesetzt worden. Die Maßnahme wurde auf dem Ökopunktekonto gutgeschrieben. Die Teilfläche ist weiterhin an einen landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet. Eine exakte Einmessung des Teilbereichs liegt nicht vor. Die ungefähre Lage des Bereichs wird in dem Geltungsbereich 2 gekennzeichnet.

Beschlussvorschlag zu Anregung 1.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht, da die tatsächliche Nutzung des Weges planungsrechtlich nicht gesichert werden kann.

Anregungen und Hinweise

2. In den Festsetzungen zum B.-Plan (S. 2, Pkt. 2.1 u. S. 3, Pkt. 6) sind unter den verwendeten Arten für den Lärmschutzwall und den sonstigen Restflächen verschiedene Rosenarten sowie das Pfaffenhütchen angegeben. Rosenarten sind Winterwirte für die bleiche bzw. grüne Getreideblattlaus und das Pfaffenhütchen ist ein Winterwirt für die schwarze Rübenblattlaus. In einer direkten Umgebung von Ackerbau führt dies zu einer Vermehrung und Verschleppung der genannten Blattläuse sowie der daraus entstehenden Folgekrankheiten. Die o. g. Arten sollten durch andere geeignete Arten ersetzt werden.
3. Frühzeitig vor Baubeginn sollten der Ortslandwirt Herr Karl Jakob (Tel.: 06039-91720) sowie die jeweils betroffenen Bewirtschafter informiert werden. Die Adressen und Telefonnummern können bei uns oder bei dem Ortslandwirt erfragt werden.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

(Silvia Bickel)

Berücksichtigung in der Planung

Begründung

Die ggf. erforderlichen Nutzungseinschränkungen müssen durch verkehrsordnende Maßnahmen geregelt werden. Eine Festsetzung zur Einschränkung des Nutzerkreises ist im Rahmen des Bauungsplans nicht möglich.

Beschlussvorschlag zu Anregung 2.

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Pflanzliste wird entsprechend geändert.

Begründung

Aus Rücksicht auf die angrenzenden Ackerflächen werden die beiden Pflanzenarten aus der Liste herausgenommen.

Beschlussvorschlag zu Anregung 3.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Begründung

Der Hinweis hat keine Bedeutung für das Planungsrecht und ist im Rahmen der Ausführung zu beachten.

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung



Wetteraukreis

Wetteraukreis - Postfach 10 06 61 - 61167 Friedberg

Dr. Klaus Thomas
Ritterstraße 8
61118 Bad Vilbel

Der Kreisausschuss
Fachdienst Bauordnung, Fachstelle 4.5

61169 Friedberg/H., Europaplatz
<http://www.wetteraukreis.de>

06031 83-0

Auskunft erteilt Frau Wirtz
Tel.-Durchwahl 83-4510
E-Mail Birgit.Wirtz@wetteraukreis.de
Fax / PC-Fax 06031 83-914510
Zimmer-Nr. 343 Gebäude B
Aktenzeichen 02904-14-BP-
Kassenzeichen
Datum 22.10.2014

Az.: 02904-14-BP- (Aktenzeichen bitte immer angeben)
Vorhaben: Karben, BebauungsplanNr. 208 "Lärmschutz Nordumgehung", Beteiligung gem. § 3(2), § 4(2) BauGB
Grundstück:
Gemarkung: Groß-Karben
Flur:
Flurstück:

Stellungnahme FD 4.5

Zu dem Bebauungsplanentwurf werden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht.
Wir weisen allerdings darauf hin, dass, wenn für den notwendigen Ausgleich ein 2. Geltungsbereich festgesetzt wird, auch für diese Flächen entsprechende Festsetzungen getroffen werden müssen.

Im Auftrag

Wirtz

Der Hinweis zum 2. Geltungsbereich wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Begründung

Über die Festsetzung eines 2. Geltungsbereichs soll lediglich die Inanspruchnahme und Zuordnung von Ökopunkten geregelt werden und keine Maßnahme an sich. Von den dieser Fläche zugeordneten Punkten wird nur ein Teilbereich beansprucht. Daher können auch keine Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplans getroffen werden.

Bei der Ausgleichsmaßnahme handelt es sich um die 2008 erfolgte Umnutzung einer Teilfläche des Ackergrundstücks. Dabei ist die Bewirtschaftung von intensiv zu extensiv umgesetzt worden. Die Maßnahme wurde auf dem Ökopunktekonto gutgeschrieben. Die ungefähre Lage des Bereichs wird in dem Geltungsbereich 2 gekennzeichnet.

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung



Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

Büro
Dr. Thomas
Ritterstraße 8
61118 Bad Vilbel

Der Kreisausschuss

Strukturförderung und Umwelt
- Naturschutz und Landschaftspflege -

61169 Friedberg, Homburger Str. 17
<http://www.wetteraukreis.de>

0 60 31 / 83 – 0

Auskunft erteilt	Herr Schwarz
Tel.-Durchwahl	83 4312
E-Mail	Michael.Schwarz @wetteraukreis.de
Fax / PC-Fax	4444 / 914312
Zimmer-Nr.	216
Aktenzeichen	4.1.2/012.2-1414-11747a/2014
Datum	29.10.2014

Stadt Karben – Stadtteil Groß-Karben
Bebauungsplan Nr. 208 – Lärmschutz Nordumgehung
Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde gem. § 4 Absatz 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Forderungen bezüglich der Bearbeitung des Artenschutzes und der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, die wir im Rahmen unserer Stellungnahme zum Verfahren gem. § 4 Absatz 1 BauGB abgegeben haben, wurden in die Planung eingearbeitet. Bezüglich der Überflughilfe (im Text auf „Neudeutsch“, man kanns kaum glauben, hochtrabend „hopover“ genannt) fehlen jedoch noch konkrete Vorschläge zur Art und Weise der Ausführung. Da sich hier Änderungen zur Planfeststellung ergeben, müssen die erforderlichen Maßnahmen im Bebauungsplan noch konkret in Text und Karte aufgeführt werden. Sofern dies erfüllt wird, bestehen keien weiteren Bedenken gegen die Planung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schwarz

In Durchschrift:
NSB, Herrn A. Leiß
NSB, Frau Bettina Lenz

Die Anregung wird dahingehend berücksichtigt, dass die Lage der Überflughilfe im Eingriffs- und Ausgleichsplan verortet wird. Weitere Detaillierungen sind jedoch Gegenstand der Ausführungsplanung Planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan werden hierzu nicht getroffen.

Begründung

Die Darstellung im Eingriffs- und Ausgleichsplan vertieft die naturschutzfachlichen Ziele und klärt die Vorgaben für die spätere Ausführungsplanung. Das grundsätzliche Erfordernis der Überflughilfen ist im Bebauungsplan textlich festgesetzt. Eine Detaillierung ist auf planungsrechtlicher Ebene nicht möglich und auch nicht angemessen, um der Ausführungsplanung den erforderlichen Spielraum in Abhängigkeit von dem tatsächlichen Ausbau der Straße zu lassen.

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung



Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

Büro Dr. Thomas
Ritterstraße 8
61118 Bad Vilbel

Der Kreisausschuss

Strukturförderung und Umwelt
- Strukturförderung -
Archäologische Denkmalpflege

61169 Friedberg, Europaplatz
<http://www.wetteraukreis.de>
0 60 31 / 83 – 0

Auskunft erteilt Dr. Jörg Lindenthal
Tel.-Durchwahl 06031/162093
E-Mail Joerg.Lindenthal
@onlinehome.de
Fax / PC-Fax 06031/162094
Besuchsadresse Wetterau-Museum
Haagstraße 16

Datum 05.11.2014

Keine Berücksichtigung in der Planung erforderlich, da keine Hinweise oder Anregungen zur Planung vorgebracht werden.

Karben-Groß-Karben, Bpl. Nr. 208 „Lärmschutz Nordumgehung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

da z. Zt. die zentrale Versendung der Stellungnahmen der einzelnen Fachstellen des Wetteraukreises nicht möglich ist, senden wir Ihnen unseren Beitrag direkt zu.

FSt 4.1.1 Strukturförderung – Archäologische Denkmalpflege, Ansprechpartner: Dr. Jörg Lindenthal

Gegen die Planungen liegen seitens der Archäologischen Denkmalpflege des Wetteraukreises keine Bedenken vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jörg Lindenthal

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung



DER GEMEINDEVORSTAND Postfach 28 61204 Wöllstadt

Herrn
Dr. Klaus Thomas
Stadtplaner und Architekt
Ritterstraße 8

61118 Bad Vilbel

Rathaus Nieder-Wöllstadt
Paul-Hallmann-Straße 3
61206 Wöllstadt
☎ 0 60 34-91 31 0
☎ 0 60 34-91 31 23

Bürgerbüro Ober-Wöllstadt
Hanauer-Straße 22
☎ 0 60 34-93 00 63
☎ 0 60 34-93 00 64

★ www.woellstadt.de
✉ info@woellstadt.de

IHR ZEICHEN	UNSER ZEICHEN	TELEFON-DURCHWAHL	DATUM
	Dipl. Ing. D. Wendt-sp	06034-913131	20.10.2014

Stadt Karben – Stadtteil Groß-Karben
Bebauungsplan Nr. 208 – Lärmschutz Nordumgehung
Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Dr. Thomas

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 25.09.2014 und entsprechender Anlage.

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen hier zu dem vorgelegten Planentwurf seitens der Gemeinde Wöllstadt keine Anmerkungen oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Ing. D. Wendt
Leiter Bauamt
Gemeinde Wöllstadt

Keine Berücksichtigung in der Planung erforderlich, da keine Hinweise oder Anregungen zur Planung vorgebracht werden.

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung

Von: Zweckverband Andreas Fuhr zweckverband.fuhr@t-online.de
Betreff: AW: Karben Offenlage B-Plan 208
Datum: 30. September 2014 09:19
An: Marion Steinbacher steinbacher@buerothomas.com
Kopie: Weber Michael michael.weber@karben.de

Keine Berücksichtigung in der Planung erforderlich, da keine Hinweise oder Anregungen zur Planung vorgebracht werden.

Sehr geehrter Damen und Herren,

nach Überprüfung der beabsichtigten Planung zur Bebauung teilen wir Ihnen hierdurch mit, dass Leitungen des Zweckverbandes sowie Interessen bzw. Rechte unserer Körperschaft nicht berührt werden. Bedenken gegen das Planungsvorhaben bestehen somit nicht.

Der Verband verzichtet daher auf Abgabe einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Fuhr



**Zweckverband für die Wasserversorgung
des unteren Niddatals - Karben -**
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Geschäftsstelle

Michael Weber
Geschäftsführer
Rathausplatz 1
61184 Karben
Tel. (06039) 481 - 140
Fax: (06039) 481 - 418
E-mail: michael.weber@karben.de

Wasserwerk Harb

Andreas Fuhr
Wassermeister
Außenliegend 40
61191 Rosbach
Tel. (06003) 3738
Fax. (06003) 3717
Mobil: (0172) 990 47 69
E-mail: zweckverband.fuhr@t-online.de